

## **Subventionsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter**

8. Januar 2024



# Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Einleitung.....	3
Art. 2	Allgemeine Erwägungen.....	3
Art. 3	Zweck .....	3
2	Berechnung der Höhe der Subventionen.....	3
Art. 4	Grundsatz.....	3
Art. 5	Betreuungstarife .....	3
Art. 5.1	Subventionsbeitrag für Kinderkrippen und Tagesfamilien.....	4
3	Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung.....	4
Art. 6	Betreuungsvereinbarung.....	4
Art. 7	Einreichung Gesuch.....	5
Art. 8	Spezial- und Härtefälle .....	5
Art. 9	Änderungen des Subventionsreglements .....	5
4	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	5
Art. 10	Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse und Gemeindeerlasse.....	5
Art. 11	Übergangsbestimmungen.....	5
Art. 12	Inkraftsetzung.....	6

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Einleitung

Grundlage für dieses Reglement, ist die durch die Gemeindeversammlung abgenommene Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter. Das vorliegende Subventionsreglement enthält die Details dazu.

## Art. 2 Allgemeine Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Erwägungen der Verordnung.

Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

## Art. 3 Zweck

Das Subventionsreglement regelt die Ausrichtung von einkommens- und vermögensabhängigen Subventionen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter. Zudem fördert sie die Transparenz und dient der Gemeindeverwaltung als Steuerungsinstrument, um die Unterstützungsleistungen nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Das Subventionsreglement enthält die von der Gemeinde definierten Beiträge an die familienergänzenden Betreuungsangebote.

# 2 Berechnung der Höhe der Subventionen

## Art. 4 Grundsatz

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung.

## Art. 5 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden durch die Anbieter des Betreuungsangebotes festgelegt und in deren internen Reglementen festgehalten.

## Art. 5.1 Subventionsbeitrag für Kinderkrippen und Tagesfamilien

Massgebendes Gesamteinkommen (in CHF)	Subventionsbeitrag (in CHF) pro Tag	
	ab 18 Mt.	bis 18 Mt.
90'000 und mehr	0	
85'000 – 89'999	20	40
80'000 – 84'999	30	50
75'000 – 79'999	40	60
70'000 – 74'999	50	70
65'000 – 69'999	60	80
60'000 – 64'999	70	90
55'000 – 59'999	75	95
50'000 – 54'999	80	100
45'000 – 49'999	85	105
40'000 – 44'999	90	110
35'000 – 39'999	95	115
30'000 – 34'999	100	120
25'000 – 29'999	105	125

Halbtag =  $\frac{1}{2}$  des Subventionsbeitrages

Für Betreuungen unter vier Stunden wird kein Beitrag ausgerichtet.

### 3 Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

#### Art. 6 Betreuungsvereinbarung

Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren. Als Vorgabe für den subventionierten Betreuungsumfang gelten die Bestimmungen der Subventionsverordnung.

## Art. 7 Einreichung Gesuch

Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein.

Die Eltern müssen dazu die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Subventionsverordnung erbringen. Zur Berechnung der Beiträge wird ebenso die Kopie der aktuellsten Steuererklärung benötigt. Bei Quellensteuerpflichtigen sind anstelle der Steuererklärung die Lohnabrechnungen sowie die Bankauszüge einzureichen.

Anträge auf Subventionen sind mindestens zwei Monate vor Betreuungsbeginn einzureichen, um die Auszahlung allfälliger Subventionen gemäss Art. 13 Abs. 1 der Subventionsverordnung zu gewährleisten. Rückwirkend werden keine Subventionen geleistet.

Erst ab Vollständigkeit des Gesuches gilt dieses als zugestellt und ist zeitlich für die Berechnung massgebend. Mit dem Einreichen eines Gesuches wird die Gemeinde bemächtigt, bei den dafür zuständigen Amtsstellen (z.B. Steueramt) die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

## Art. 8 Spezial- und Härtefälle

Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 16 der Subventionsverordnung.

## Art. 9 Änderungen des Subventionsreglements

Der Erlass dieses Reglements liegt gemäss Art. 24 und Art. 31 der Gemeindeordnung Rickenbach, datiert vom 29. November 2020, in der Kompetenz des Gemeinderates.

# 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 10 Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse und Gemeindeerlasse

Dieses Reglement ersetzt alle mit dem Subventionsreglement in Konflikt stehenden Beschlüsse und Gesetzeserlasse über die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter.

## Art. 11 Übergangsbestimmungen

Der Gemeinderat genehmigt dieses Reglement mit Beschluss vom 24. April 2023 vorbehaltlich der rechtskräftigen Genehmigung der Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Gemeindeversammlung.

## Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2024 nach der amtlichen Publikation und dem Eintritt der Rechtskraft auf den 1. März 2024 in Kraft.

Gemeinderat Rickenbach

Robert Hinnen  
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler  
Gemeindeschreiber